

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2025

Der Verbandsvorsitzende gibt bekannt, dass die Landesdirektion Sachsen die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“ über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 - Beschluss VV 12/2024 vom 26. September 2024 gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 12 und 14 der Verbandssatzung, den §§ 16 bis 21 der Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) und § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 bestätigt hat.

Gem. § 76 Abs. 3 SächsGemO wird die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2025

vom 14. bis 22. Januar 2025

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden in 01067 Dresden, An der Kreuzkirche 6, 5. Etage, Sekretariat öffentlich ausgelegt und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auch auf der Internetseite des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden unter

<https://www.sksd-dd.de/bekanntmachungen.html>.

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025

Gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 12 und 14 der Verbandssatzung, den §§ 16 bis 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) und § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden am 26. September 2024 die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan	
Erträge in Höhe von	2.368.401 EUR
Aufwendungen in Höhe von	2.368.401 EUR
im Liquiditätsplan	
Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	54.059 EUR

Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 50.115 EUR
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 100.000 EUR

§ 5

Die Gesamthöhe der Mitgliederumlage wird festgesetzt auf 265.384 EUR

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, 16.12.2024

Peter Mühle
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 16.12.2024

Peter Mühle
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden